

FAQ – Parkraumbewirtschaftung

Gelten die Jahres- oder Monatskarten auch in den Kurzparkbereichen (Parkscheibenbereich) auf den Großparkplätzen?

Nein. Die Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibenregelung auf den Großparkplätzen zählen nicht zu den gebührenpflichtigen Bereichen. Wie in der entsprechenden Ausnahmegenehmigung zu den Monats- oder Jahreskarten aufgeführt, wird die Genehmigung lediglich zum Parken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen erteilt. In den Bereichen mit Zusatzzeichen (Parkschreibe, Parkplätze für Behinderte, Parkplätze für Elektrofahrzeuge) darf somit nicht mit der Jahres- oder Monatskarte geparkt werden.

Gelten die Jahres- oder Monatskarten auch im Bereich der Zone 1 (Kleinparkplätze)?

Nein, die Zone 1 sind als Kurzparkplätze für eine maximale Parkdauer von vier Stunden ausgelegt.

Ist die Höhe der Parkgebühr in Timmendorfer Strand einheitlich?

Nein. Der Gebührentarif ist in der Gemeindeverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkgebührenordnung http://www.timmendorfer-strand.org/fileadmin/ortsrecht/dokument/3_12.pdf) sowie auf den einzelnen Parkscheinautomaten (PSA) aufgeführt. Laut § 5 der Parkgebührenordnung beträgt die Parkgebühr in der Zone 2 (Großparkplätze) in der Sommersaison (01.04. bis 31.10.) = 2,00 € je angefangene Stunde, = 7,50 € Halbtagesgebühr ab 12 Uhr und = 12,00 € als Tagesgebühr. In der Wintersaison (01.11. bis 31.03.) beträgt die Parkgebühr in der Zone 2 = 1,00 € je angefangene Stunde und = 6,00 € Tageshöchstgebühr.

Wo ist die Zone 2?

Die Zone 2 ist laut Gemeindeverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Bereich der Großparkplätze: P1 – ETC, P2 Zentrum/SeaLife, P2a Sportpark, P3 Wiesenweg, P4 Am Vogelpark, P5 Niendorf/Edeka.

Die Zone 1 sind die Bereiche der Kleinparkplätze (z. B. in der Kurparkstraße oder Grüner Weg) und die Zone 3 ist der Wohnmobilstellplatz auf dem Vogelparkplatz.

Wie lange darf auf den einzelnen Parkplätzen geparkt werden?

In der Zone 1 (Kleinparkplätze) beträgt die Höchstparkdauer maximal vier Stunden, in der Zone 3 maximal 24 Stunden.

Wie lange besteht die Gebührenpflicht?

Für die Parkplätze der Zone 1 (Kleinparkplätze) ganzjährig und täglich von 09.00 bis 19.00 Uhr. Für die Parkplätze der Zone 2 ganzjährig und täglich in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr. Für die Parkplätze der Zone 3 (Wohnmobilstellplatz) ganzjährig und täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr.